

2015

Informationspapier für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Erkennen von und für den Umgang mit „Paralleljustiz“

erstellt von der länderoffenen Arbeitsgruppe zur Verhinderung von rechtsstaatlich problematischer „Paralleljustiz“ im Auftrag der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder

unterstützt von Herrn Prof. Dr. Mathias Rohe, M.A., Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Stand: 2. November 2015



I. Welchem Ziel dient dieses Informationspapier?

Das Papier dient der Information über das Phänomen der „Paralleljustiz“. Es richtet sich in erster Linie an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Straf-, Ermittlungs- und Familienrichterinnen und -richter. Ziel ist die Sensibilisierung für den Umgang mit rechtsstaatlich problematischer „Paralleljustiz“,

- um das Auftreten von „Paralleljustiz“ erkennen zu können; es werden Anhaltspunkte dafür aufgezeigt, wie zu erkennen ist, dass außenstehende Personen in einer der deutschen Rechtsordnung widersprechenden Weise auf Beteiligte rechtsförmlicher Verfahren einwirken und
- um dem Phänomen mit den vorhandenen Instrumentarien (vor allem der StPO) effektiv begegnen zu können.

II. Was genau ist eine „Paralleljustiz“?

„Paralleljustiz“ (oder auch „Schattenjustiz“) ist eine von unserer Rechtsordnung nicht akzeptierte Form der Konfliktlösung, die sich außerhalb staatlicher Strukturen bewegt. Es handelt sich um mehr oder weniger formelle Strukturen, die für sich den Anspruch erheben, parallel zu oder gar über staatlichen Instanzen Streitigkeiten beizulegen, dabei im Verborgenen agieren, die deutsche Rechtsordnung ignorieren und Ausdruck eines anderen Werte- und Normensystems sind. Ausdrücklich nicht umfasst sind Konfliktlösungsmechanismen im Rahmen des hier geltenden Rechts.

In diesem Bereich sind unterschiedliche Personen tätig, die nachfolgend als „Parallelschlichter“ bezeichnet werden. Dies können Autoritätspersonen wie Familienälteste, aber auch sonstige Personen sein, die Streitigkeiten aller Art zwischen den Beteiligten privat regeln.

Darüber hinaus fallen unter den Begriff der „Paralleljustiz“ auch Vorgänge, in denen seitens der Klientel keine außergerichtliche „Konfliktschlichtung im Wege der Verhandlung“ angestrebt wird, sondern seitens der Verfahrensbeteiligten oder durch diese beauftragte Personen der Versuch unternommen wird, in teils massiver, strafrechtlich relevanter Weise auf laufende Straf-, aber auch beispielsweise familienrechtliche Verfahren Einfluss zu nehmen. Dies geschieht oft in Form von Verdunkelungsmaßnahmen mit dem Ziel der Beeinflussung des Verfahrensausgangs gegen den Willen der beeinflussten Personen.

„Paralleljustiz“ ist ein weitgehend kulturspezifisches, meistens nicht religiöses Phänomen.

Typische Erscheinungsform für „Paralleljustiz“ im **strafrechtlichen** Bereich ist, dass sich Opfer und Zeugen einer Straftat, die unmittelbar nach der Tat noch detailliert gegenüber der Polizei ausgesagt haben, vor Gericht an nichts mehr erinnern können, falsch aussagen oder ihre Aussage verweigern. Grund für dieses Aussageverhalten ist in derartigen Fällen die Einigung der Familien von Opfer und Täter mit Unterstützung eines „Parallelschlichters“. Teil einer solcher Friedensvereinbarung kann beispielsweise die Entlastung des Täters vor Gericht sein. Im Gegenzug wird oft für das Opfer ein Schmer-

zengeld als Wiedergutmachung ausgehandelt. Das Gericht muss den Täter in diesen Fällen häufig freisprechen – aus Mangel an Beweisen. Der Täter entzieht sich seiner Strafe und wird nicht daran gehindert, weitere Straftaten zu begehen. Das staatliche Gewaltmonopol wird ausgehebelt.

Eine solche „Paralleljustiz“ kommt nicht nur im strafrechtlichen Bereich, sondern auch im Rahmen nichtstrafrechtlicher und hier insbesondere **familienrechtlicher** Streitigkeiten vor. Die Rede ist von „Parallelschlichtern“, die Ehen schließen und scheiden, Regeln für das Sorgerecht vorschlagen und versuchen, Frauen und Mädchen, die gegen ihre Familien aufbegehren, zur Rückkehr oder zum Bleiben zu bewegen. Klarzustellen ist dabei, dass eine religiöse Eheschließung für sich allein noch nichts mit einer rechtsstaatlich problematischen „Paralleljustiz“ zu tun hat. Es geht vielmehr um Fälle, in denen insbesondere Frauen dazu gedrängt werden, **nur** eine „religiöse Ehe“ einzugehen und damit nicht die gesetzlichen Rechte (z.B. Unterhaltsansprüche und gesetzliches Erbrecht) erhalten, die mit einer standesamtlichen Eheschließung verbunden wären.

III. Warum ist das Thema wichtig?

Das als „Paralleljustiz“ bekannt gewordene Phänomen hat häufig grobe Verstöße gegen unsere Rechtsordnung zur Folge. Berichtet wird beispielsweise von Fällen, in denen „Parallelschlichter“ die Strafverfolgung durch Einflussnahme auf die betroffenen Konfliktparteien verhindert haben. Opfer und Täter, die vor der Polizei kurz nach der Tat noch umfassend ausgesagt hatten, schwiegen plötzlich vor Gericht oder sagten falsch aus, weil die Angelegenheit längst durch das Eingreifen Dritter geregelt wurde.

Eine „Paralleljustiz“, die sich gegen die deutsche Rechtsordnung stellt, darf von der Justiz nicht geduldet werden. Gerade bei Konfliktlösungen durch „Parallelschlichter“ aus patriarchalisch geprägten Milieus kommen zudem Frauen typischerweise nicht zu ihrem Recht.

Es ist aber oft schwierig, eine solche „Paralleljustiz“ zu erkennen – insbesondere dann, wenn diese gezielt am Staat vorbei agiert. Beispielsweise ist meist für die Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte nicht ohne Weiteres ersichtlich, warum eine Geschädigte oder ein Geschädigter plötzlich ihren Strafantrag wieder zurückzieht, zumal die Motive hierfür vielfältig – und auch rechtsstaatlich durchaus gewünscht – sein können. Ebenso kann ein Zeuge von seiner ursprünglichen Aussage tatsächlich bewusst abweichen, ohne dass dies auf Verdunkelungswillen oder zwischenzeitige „paralleljustizielle“ Prozesse zurückzuführen ist. Es bedarf daher meist auf den Einzelfall bezogener Erwägungen, ob es sich um Indizien dafür handelt, dass im Hintergrund ein Dritter die Fäden zieht.

IV. **Wo liegen die Grenzen einer für den Staat nicht akzeptablen „Paralleljustiz“?**

Außergerichtliche Konfliktlösung nach den Werten und Normen der deutschen Rechtsordnung ist grundsätzlich hilfreich und **wünschenswert**.

Eine „Paralleljustiz“ hat jedoch zumindest dann mit außergerichtlicher Streitschlichtung nichts gemein, wenn deutsche Rechtsgrundsätze unterlaufen und ausgehöhlt werden. Während sich die Parteien bei der außergerichtlichen Streitschlichtung auf Augenhöhe begegnen, das Verfahren selbst in der Hand behalten und freien Zugang zu staatlichen Entscheidungs- und Rechtsmittelinstanzen behalten, wenn die außergerichtliche Streitbeilegung scheitert, geht es in den Fällen der hier gemeinten rechtsstaatlich bedenklichen „Paralleljustiz“ um eine Manipulation der Beweislage in Straf- aber auch in nicht-strafrechtlichen Verfahren bis hin zur Beeinflussung und Einschüchterung von Zeugen. Wichtig ist es daher, eine Grenze zwischen problematischer „Paralleljustiz“, die zwingenden deutschen Vorschriften widerspricht, und unproblematischer außergerichtlicher Schlichtung zu ziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die deutsche Rechtsordnung durchaus Anwendungsspielräume lässt, in denen eine ohne Zwang zustande gekommene Streitbeilegung nicht zu beanstanden ist.

Eine „Paralleljustiz“, in der eine Gegenwelt zu den Werten und Normen des Grundgesetzes aufgebaut wird, ist jedoch **nicht akzeptabel**.

Typische Merkmale einer nicht hinnehmbaren „Paralleljustiz“ sind:

- Die Grundentscheidungen unserer Verfassung werden ignoriert, insbesondere die Gleichbehandlung von Mann und Frau.
- Das Gewaltmonopol des Staates wird missachtet.
- Die Aufklärung von Straftaten wird behindert, indem die Beweislage bereits im Ermittlungsverfahren und/oder im späteren Strafverfahren zielgerichtet manipuliert und Zeugen beeinflusst und unter Druck gesetzt werden.
- Die Parteien begegnen sich nicht auf gleicher Augenhöhe, Schwächeren werden Lösungen aufgedrückt, die Maßstäben der Gerechtigkeit nach deutscher Rechtsordnung widersprechen. Die schwächere Partei

wird durch Androhung von Gewalt oder anderen Übeln zur Einigung genötigt.

- Die Parteien behalten das Verfahren nicht selbst in der Hand, haben also keinen freien Zugang zu staatlichen Entscheidungsinstanzen mehr.

V. Warum entsteht „Paralleljustiz“?

1. Clanzusammenhalt/Leben in Großfamilienstrukturen/Religion

„Paralleljustiz“ findet sich vor allem in Ethnien, in denen **Großfamilien- bzw. Clanstrukturen** ausgeprägt sind, bei denen die Zusammengehörigkeit in der Familie besonders große Bedeutung hat und das Austragen von Konflikten einen Ehrverlust darstellt. Das kommt in Deutschland in manchen arabischen, kurdischen und türkischen Milieus vor, aber auch in solchen aus Südosteuropa und Asien. Die Ehre der Familien ist deren höchstes Gut und von den männlichen Familienmitgliedern zu verteidigen bzw. wieder herzustellen (gewaltlegitimierende Ehrkonzepte). In erster Linie sind männliche Familienoberhäupter aufgerufen, Konflikte autoritär im Wege der Verhandlung zum Ausgleich zu bringen. Sind die Familienoberhäupter selbst in den Konflikt involviert oder bedarf es aus anderen Gründen eines externen Schlichters, besteht die Tendenz, sich einer Autoritätsperson zu bedienen.

Die Problematik kann durch ethnisch-kulturelle und religiöse Aspekte noch verstärkt werden. Die im Koran erwähnte Streitschlichtung unter Muslimen gibt dem Institut des Streitschlichters besonders hohen Stellenwert. In der Tradition des Islams ist das Instrument der Streitschlichtung etwas Positives. Imame sorgen zum Teil aus ihrer religiösen Verpflichtung heraus für Frieden. Dies kann aber in den Strukturen von „Paralleljustiz“ missbraucht werden. Im Auge behalten werden sollte zudem, dass einschlägige Phänomene auch in anderen Milieus auftreten können (insbesondere in der organisierten Kriminalität wie beispielsweise in Mafiaorganisationen und Rockervereinigungen).

2. Informations- und Vertrauensmangel

Viele Betroffene haben nur **geringe Kenntnisse** von der deutschen Rechtsordnung und **wenig Vertrauen** in die Justiz. Die Idee von der „Polizei als Freund und Helfer“ ist für sie eine bizarre Vorstellung. Dieser Informations- und Vertrauensmangel, der zur Entstehung von Parallelstrukturen beiträgt, hat folgende Ursachen:

- „geerbtes“ Misstrauen gegenüber dem Staat aufgrund schlechter Erfahrungen aus dem Herkunftsland (mangelnde Rechtsstaatlichkeit, Korruption, Gewalt, Folter etc.),
- fehlende Informationen über rechtsstaatliche Verfahren, einschließlich des Zugangs zu kostenlosem Rechtsrat und Prozesskostenhilfe für Bedürftige,
- Zweifel am Verständnis der deutschen Behörden und Gerichte für kulturelle Besonderheiten (z.B. fehlendes Verständnis für den „Ehrbegriff“), weshalb ein Rekurs auf Familienoberhäupter oder auch Autoritäten wie Imame („einer von uns“) erfolgt,
- Zweifel an Gehör und adäquatem Schutz durch staatliche Akteure; viele Opfer und Zeugen sagen aus Angst vor Repressalien vor staatlichen Institutionen nicht aus,
- Zweifel an adäquater Bestrafung bei Anwendung deutschen Strafrechts (keine schnellen Verfahren – der „Parallelschlichter“ fällt dagegen seine Entscheidung unverzüglich nach seiner Hinzuziehung –, das deutsche Strafrecht wird als zu milde, Bewährungsstrafen als Freispruch empfunden).

3. **Ausländerrechtliche Konsequenzen**

Strafrechtliche Verfolgung kann bei Ausländern zur Ausweisung und Abschiebung aus Deutschland führen. Dies kann auch die Familie des Täters treffen. Die **Angst vor Ausweisung und Abschiebung** als **ausländerrechtliche** Konsequenz der Aktenkundigkeit schwererer Delikte kann dazu führen, lieber eine Einigung in Parallelstrukturen zu suchen, statt zur Polizei zu gehen.

VI. Wie verbreitet ist das Phänomen einer „Paralleljustiz“ in Deutschland?

Bei „Paralleljustiz“ handelt es sich um ein Phänomen, das in Deutschland – wenn auch von Bundesland zu Bundesland in unterschiedlichem Ausmaß – tatsächlich stattfindet. Die Sachaufklärung im Hinblick auf eine „Paralleljustiz“ erweist sich als sehr schwierig. Dem Wirken von „Parallelschlichtern“ ist Heimlichkeit immanent, so dass der Justiz die Zahl der Fälle weitgehend verborgen bleibt.

VII. Wichtige Merkmale für die Justizpraxis

1. Strafrechtlicher Bereich

Ausgehend von den bisherigen Erfahrungen erscheint es sinnvoll, den Schwerpunkt auf die Betrachtung migrationsspezifischer Phänomene der rechtsstaatlich bedenklichen „Paralleljustiz“ zu setzen, weil die damit verbundenen Probleme bislang nur wenig bekannt sind. Im Auge behalten werden sollte aber – wie bereits erwähnt –, dass einschlägige Phänomene auch in anderen Milieus auftreten können (insbesondere in der organisierten Kriminalität wie beispielsweise in Mafiaorganisationen und Rockervereinigungen). Strukturen und Auswirkungen einer (rechtsstaatswidrigen) „Paralleljustiz“ ähneln in mancher Hinsicht Phänomenen der organisierten Kriminalität.

Allen Erkenntnissen zufolge wird das deutsche Rechtssystem grundsätzlich auch von anderen hier lebenden Kulturkreisen anerkannt. Ebenso bekannt ist jedoch, dass insbesondere Kulturen, die tendenziell durch patriarchalische und autoritäre Tendenzen geprägt sind, ein „Zurückweichen der Justiz“ – beispielsweise bei Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen oder Verweisungen auf den Privatklageweg – als „Schwäche“ missverstehen können, mit der Folge eines möglichen Ausweichens in Parallelstrukturen. Schnelle und konsequente Reaktionen der Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden haben sich dahingehend bewährt, mögliche sich anschließende Eskalationen, aber auch das Entstehen eines Bedürfnisses nach eigener Regelung zu verhindern. Durch den Kreis der Betroffenen empfundene „Schwäche“ der Justiz führt zu einem verstärkten Wunsch der selbständigen Regelung des in der Regel unbefriedeten und ungesühnten Konfliktes. Eben dadurch, dass auf das geschehene Unrecht „keine Taten folgen“, wird Nährboden für „Paralleljustiz“ bereitet.

Im Interesse einer konsequenten Anwendung des rechtlichen Instrumentariums erscheint es sinnvoll, im Kontext einer „Paralleljustiz“ die Praktikerinnen und Praktiker der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden hinsichtlich folgender Aspekte zu sensibilisieren:

- Vernehmungen, insbesondere ermittelungsrichterliche Vernehmungen

Die möglichst schnelle und durch kompetente Vernehmungsbeamte durchgeführte Vernehmung von Tatopfern ist für die Sachaufklärung stets von Bedeutung. In Fällen mit möglichem Bezug zu einer „Paralleljustiz“ ist eine solche Verfahrensweise besonders wichtig.

Dabei wird es sich häufig anbieten, das Opfer und ggf. andere wichtige Tatzeugen für die Beweissicherung vor dem Hintergrund bestehender Zeugnisverweigerungsrechte möglichst umgehend ermittelungsrichterlich zu vernehmen. So können die Angaben eines Zeugen, der sich später auf ein Zeugnisverweigerungsrecht beruft, zumindest noch über die Vernehmung der Ermittlungsrichterin bzw. des Ermittlungsrichters in das Verfahren eingeführt werden. Dies gilt insbesondere bei gewaltdätig ausgetragenen Streitigkeiten innerhalb und zwischen Familien. Die Konsequenz einer neben dem Strafverfahren betriebenen „Schlichtungsvereinbarung“, die Wahrheit vor Gericht zu verbergen, kann auf diesem Weg verhindert werden. Die Nutzung der gesetzlich vorgegebenen Möglichkeit des Ausschlusses des Beschuldigten von einer solchen Vernehmung wegen Gefährdung des Untersuchungszwecks (gemäß § 168c Abs. 3 StPO bzw. später in der Hauptverhandlung gemäß § 247 StPO) kann hier im Interesse des Opferschutzes und der Sachaufklärung liegen. Die rechtlichen und praktischen Konsequenzen im Zusammenhang mit der dann zumeist erforderlichen Bestellung eines Pflichtverteidigers sollten allerdings bedacht werden.

Sinnvoll kann ggf. auch eine frühzeitige staatsanwaltliche Vernehmung sein. Bei einer Vernehmung von Zeugen bestehen hier, im Unterschied zu richterlichen Vernehmungen, keine Anwesenheitsrechte des Beschuldigten und seines Verteidigers (§§ 161a, 168c Abs. 2 StPO). Gerade Opferzeugen haben oft Schwierigkeiten, in Gegenwart des Beschuldigten auszusagen. Eine spätere Unverwertbarkeit einer so gewonnenen Zeugenaussage im Falle einer späteren Berufung auf ein Zeugnisverweigerungsrecht kann so allerdings – im Unterschied zur vorgenannten richterlichen Vernehmung – nicht verhindert werden.

Sowohl die ermittelungsrichterliche Vernehmung als auch die staatsanwaltliche Vernehmung stehen freilich stets im Spannungsfeld zu vorhandenen personellen Ressourcen.

- Umgang mit nicht zeugnisverweigerungsberechtigten Personen

Generell kann es sich empfehlen, gegenüber nicht zeugnisverweigerungsberechtigten Zeugen oder solchen, bei denen der Verdacht besteht, sie schieben ein Zeugnisverweigerungsrecht nur vor, mit besonderem Nachdruck auf ihre gesetzliche Verpflichtung zur Aussage hinzuweisen. Die Androhung, Anordnung und Vollstreckung von Ordnungsgeldern und Erzwingungshaft bei einer unberechtigten Verweigerung des Zeugnisses kann notwendig werden. In diesem Zusammenhang kann eine Glaubhaftmachung nach § 56 StPO ebenso wie ein hartnäckiges Nachfragen bei auffälligem Aussageverhalten und insbesondere bei Verdachtsmomenten einer Verfahrensbeeinflussung durch Dritte nahe liegen. Auch die direkte Frage nach der Einflussnahme durch einen „Parallelschlichter“ oder eine sonstige dritte Person kann in Betracht kommen.

- Besondere Bedeutung von Sachbeweisen

Der sorgfältigen ärztlichen Dokumentation von Verletzungen kann in den einschlägigen Verfahren besonderes Gewicht zukommen. Solche Dokumente und weitere Sachbeweise sind vor allem vor dem Hintergrund einer möglichen Änderung des Aussageverhaltens von Zeugen besonders wichtig. Dies gilt auch für das möglichst frühzeitige Hinwirken auf eine Entbindung von Schweigepflichten; so können Unterlagen erlangt werden, die als Urkunden nach § 256 StPO verwertbar bleiben.

- Bedeutung von § 55 StPO

Die Berufung von Zeugen auf ein Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO) ist für manche Fälle einer „Paralleljustiz“ typisch. Unter dem Einfluss einer „Schlichtungsvereinbarung“ verweigern Zeugen im weiteren Verfahrensverlauf teilweise die Aussage mit der (wahrheitswidrigen) Behauptung, sie würden sich – mit Blick auf eine frühere (wahrheitsgemäße)

belastende Aussage – der Gefahr der Strafverfolgung aussetzen. Auf diesem Weg drohen frühere belastende Aussagen entwertet zu werden. Umso wichtiger ist es daher, die Anwendung von § 55 StPO besonders sorgfältig zu prüfen. Denn auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Auslegung von § 55 StPO kommt insbesondere dem vernehmenden Gericht ein Beurteilungsspielraum bei der Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen zu. § 55 StPO verlangt in diesen Fällen das Vorliegen von Umständen, die eine konkrete Gefahr der Verfolgung begründen. Sofern das bisherige Ermittlungsergebnis keinerlei Anhaltspunkte für die behauptete falsche Belastung erkennen lässt, dürfte ein Auskunftsverweigerungsrecht in der Regel nicht anzuerkennen sein.

Auch in den Fällen des § 55 StPO kann es sich zudem (wie bei § 52 StPO, s.o.) empfehlen, auf eine Glaubhaftmachung des Verweigerungsgrundes (§ 56 StPO) zu drängen.

Mit der Einleitung von Ermittlungsverfahren etwa wegen eines Aussagedelikts, wegen falscher Verdächtigung oder wegen Strafvereitelung ist in geeigneten Fällen nicht zuletzt das Signal verbunden, dass die Strafverfolgungsbehörden nicht widerstandslos zurückweichen, sondern bereit sind, auffälligem Aussageverhalten auf den Grund zu gehen. Frühzeitige entsprechende Hinweise an Zeugen können zu deren Aussagebereitschaft und damit zur Sachaufklärung beitragen.

- (Besonderes) öffentliches Interesse an der Strafverfolgung

Typischer Bestandteil einer von einem „Parallelschlichter“ vermittelten „Schlichtungsvereinbarung“ ist die vom Tatopfer ausgesprochene Verpflichtung, einen bereits gestellten Strafantrag wieder zurück zu nehmen. Dieser Konstellation kommt vor allem in Fällen der (einfachen) vorsätzlichen Körperverletzung besondere Bedeutung zu. Gerade in solchen Fällen ist es – insbesondere aus Gründen des Opferschutzes – besonders wichtig, die Frage des besonderen öffentlichen Interesses nach § 230 Abs. 1 Satz 1 StGB unter Beachtung von Nr. 234 RiStBV sorgfältig zu prüfen.

Ähnliches gilt für die Anwendung der §§ 374, 376 StPO unter Beachtung von Nrn. 86, 87 RiStBV (öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bei

Privatklagedelikten). Eine Verweisung auf den Privatklageweg sollte in vermuteten oder erkannten Fällen einer „Paralleljustiz“ nur vergleichsweise selten in Betracht kommen.

Die Ablehnung des (besonderen) öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung kann in den einschlägigen Fällen dem Täter vor allem dann in die Hände spielen, wenn die „Schlichtungsvereinbarung“ auf Druck des Täters oder jedenfalls gegen den wirklichen Willen des Opfers zu Stande kam. In diesen Fällen erscheint es angezeigt, Ermittlungen darüber anzustellen, ob ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (Nr. 86 RiStBV).

Dies schließt nicht die Möglichkeit aus, das (besondere) öffentliche Interesse in Fällen einer echten und vom Willen beider Seiten getragenen „Schlichtungsvereinbarung“ oder bei einer Versöhnung auch verneinen zu können.

- Zeugenbeistände

Wie auch in Verfahren im Bereich der organisierten Kriminalität und häufig bei Gewalt- und Sexualdelikten erweist sich die möglichst frühzeitige Beordnung von Zeugenbeiständen gemäß § 68 b StPO regelmäßig nicht nur als dem Verfahren dienlich, sondern vorrangig auch als eine Hilfe für das allein gelassene bzw. bedrängte Opfer.

- Weitere Opferschutzmaßnahmen

Die verpflichtende Belehrung des Verletzten über seine Befugnisse aus den §§ 406d ff. StPO im Strafverfahren und über seine Rechte außerhalb des Strafverfahrens einschließlich ergänzender Hinweise erfolgt in der Regel durch Aushändigung eines Opfermerkblattes durch die Polizei bei der ersten Vernehmung des Opfers, andernfalls durch die Staatsanwaltschaft (Nr. 174a RiStBV). Das Merkblatt ist bundesweit abgestimmt, in mehreren Sprachen verfügbar und weist auch auf die mögliche Unterstützung durch eine Opferhilfeeinrichtung hin. Hier sollte bedacht werden, dass insbesondere Migrantinnen und Migranten häufig keine Kenntnis von Opferschutzverbänden haben und auch keinen Zugang zu diesen finden. Durch entsprechende Aufklärung kann der Zugang erleichtert werden. Es sollten

dem Opfer auch Telefonnummern und Kontaktadressen einschlägiger Opferhilfeeinrichtungen genannt werden. Eine Übersicht über die Opferhilfeeinrichtungen in Deutschland und deren Unterstützungsangebote findet sich in der Online Datenbank „ODABS“ (Online Datenbank für Betroffene von Straftaten) unter www.odabs.org.

In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere bei schwerer Kriminalität, könnte auch ein Hinweis auf Zeugenschutzprogramme in Betracht kommen.

- Täter-Opfer-Ausgleich

In geeigneten Fällen kann es sich gemäß § 155a StPO auch bei einem möglichen Bezug zu einer „Paralleljustiz“ empfehlen, auf das gesetzliche Instrument des Täter-Opfer-Ausgleichs unter Beiziehung anerkannter Stellen hinzuwirken und die entsprechende Bereitschaft mit dem Opfer abzuklären.

2. Nichtstrafrechtlicher Bereich (insbesondere Familienrecht)

Wegen der Dispositionsmaxime entscheiden im Zivilprozess die Parteien, ob sie einen Streit vor die staatlichen Gerichte bringen oder sich auf andere Weise einigen. Sie können sich hierfür der Hilfe nichtstaatlicher Schlichtungsstellen, Schiedsgerichte etc. bedienen. Außergerichtliche Streitbeilegung und Mediation werden seitens der Justiz grundsätzlich begrüßt. Sie dürfen allerdings nicht in der Weise erfolgen, dass den schwächeren Beteiligten Lösungen aufgezwungen werden, die ihren Interessen nicht entgegen oder sogar widersprechen, oder Ergebnisse erzielt werden, die in untragbarem Widerspruch zu den Gerechtigkeitsvorstellungen unserer Rechtsordnung stehen. Auch sind manche Streitgegenstände der außergerichtlichen Streitbeilegung und Mediation bewusst nicht zugänglich. Streitigkeiten, die der Parteidisposition entzogen sind, wie etwa Ehe- und Abstammungssachen (§§ 121, 169 FamFG), können nicht Gegenstand eines schiedsrichterlichen Verfahrens nach den §§ 1025 ff. ZPO sein.

Die Gerichte haben – soweit keine strafrechtlich relevanten Handlungen vorliegen – grundsätzlich nicht die Möglichkeit, in die privatrechtliche

Rechtsgestaltung und Konfliktlösung einzugreifen. Auf der anderen Seite stellt unsere Rechtsordnung gleichwohl Korrektive zur Verfügung, die unter engen Voraussetzungen Überprüfungsmöglichkeiten für die staatlichen Gerichte eröffnen, wenn eine Partei geltend macht,

- eine getroffene Schiedsvereinbarung sei unwirksam (§ 1032 Abs. 1 und 2 ZPO),
- der in einem schiedsrichterlichen Verfahren ergangene Schiedsspruch müsse aufgehoben werden (§ 1059 ZPO) oder
- die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs sei abzulehnen (§ 1060 ZPO).

Die Aufhebung oder Ablehnung der Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs kann insbesondere darauf gestützt werden, dass die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruch zu einem Ergebnis führen würde, das der öffentlichen Ordnung (ordre public) widerspricht (§ 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. b ZPO). Dies ist etwa dann der Fall, wenn wesentliche Verfahrensgrundsätze (z.B. das Gebot der Unparteilichkeit der Schiedsrichter) verletzt wurden oder wenn der Schiedsspruch in einem untragbaren Widerspruch zu deutschen Gerechtigkeitsvorstellungen (z.B. der Gleichbehandlung von Mann und Frau) steht.

Die **Amtsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit** unterliegen der **Offizialmaxime**. Die Verfahren sind – soweit nicht ein Antrag gesetzlich vorgeschrieben ist – von Amts wegen einzuleiten und in Gang zu halten. Für die Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts gilt nach § 26 FamFG die **Inquisitionsmaxime**. Dies gibt den Gerichten in den einschlägigen Verfahren (z.B. in Verfahren zur Anordnung gerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB) die Möglichkeit, von Amts wegen weitere Ermittlungen zur Erforschung der Wahrheit anzustellen, beispielsweise wenn der Eindruck entsteht, die Verfahrensbeteiligten halten wesentliche Informationen zurück, etwa weil die Angelegenheit in den Strukturen einer „Paralleljustiz“ erledigt werden soll.

Auch in den Antragsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit besteht die Möglichkeit, von Amts wegen Ermittlungen zur Erforschung des wahren Sachver-

halts anzustellen, allerdings haben es die Beteiligten regelmäßig in der Hand, das Verfahren durch Antragsrücknahme zu beenden. Eine Besonderheit besteht insoweit für Verfahren, die sowohl von Amts wegen als auch auf Antrag eingeleitet werden können (z.B. Verfahren über das Umgangsrecht nach den §§ 1684, 1685 BGB). Hier kann das Gericht im Fall einer Antragsrücknahme weiter von Amts wegen tätig werden, wenn es zum Wohl des Kindes angezeigt ist. Mitunter ist das Gericht auch zu weiteren Ermittlungen verpflichtet. Dies ist der Fall, wenn das Vorbringen der Beteiligten und der Sachverhalt dazu Anlass geben. Eine gesteigerte Aufklärungspflicht besteht wegen der betroffenen Grundrechte (Art. 6 GG) in Kindschaftssachen. Soweit die Beteiligten in Verfahren über den Umgang oder die Herausgabe eines Kindes eine einvernehmliche Regelung vorschlagen, bedarf diese für ihre Wirksamkeit der Billigung des Gerichts (§ 156 Abs. 2 FamFG, gerichtlich gebilligter Vergleich). Die Billigung setzt die Prüfung voraus, dass die Umgangsregelung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Eine dem Kindeswohl widersprechende Regelung, die den Beteiligten durch Druck von außen aufgedrängt wurde, kann durch Versagung der gerichtlichen Genehmigung verhindert werden.

Verfahren in Gewaltschutzsachen sind Antragsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Gericht ermittelt die entscheidungserheblichen Tatsachen von Amts wegen. Im Fall der Antragsrücknahme ist eine gerichtliche Entscheidung allerdings nicht möglich. Nach der gesetzlichen Regelung soll in Gewaltschutzverfahren regelmäßig nicht auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hingewirkt werden (§ 36 Abs. 1 Satz 2 FamFG). Dies dürfte gerade auch dann gelten, wenn das Opfer besonderen Beeinflussungen von außen ausgesetzt ist (etwa bei Strukturen der „Paralleljustiz“). In den Fällen des § 1 GewSchG (Gewalt, Androhung von Gewalt) kann es sich anbieten, auf entsprechenden Antrag eine einstweilige Schutzanordnung ohne mündliche Erörterung zu erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass das Opfer durch sein Umfeld zu einer Rücknahme seines Antrags gedrängt wird.